

PARAGONE

SATZUNG DES VEREINS

PARAGONE – FREUNDESKREIS DER SKULPTURENSAMMLUNG, STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Paragone - Freundeskreis der Skulpturensammlung, Staatliche Kunstsammlungen Dresden e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen unter der Nr. 4938
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Erschließung, Erhalt und Ausbau der Dresdner Skulpturensammlung zu sichern und zu fördern. Insbesondere:
 - fördert er die wissenschaftliche Erschließung der Sammlung, auch durch personelle Unterstützung oder durch Mittelvergabe an Nachwuchswissenschaftler zum Studium von Objekten der Dresdner Skulpturensammlung. Dies schließt die Förderung von Veröffentlichungen ein.
 - fördert er die Restaurierung von Kunstwerken,
 - fördert er die öffentliche Wirksamkeit der Skulpturensammlung,
 - engagiert er sich für den Ausbau der Sammlung durch den Erwerb von Kunstwerken oder die Vergabe von Zuschüssen; vom Verein erworbene Kunstwerke gehen in das unveräußerliche Eigentum der Skulpturensammlung über und müssen als Schenkung des Vereins gekennzeichnet werden.
 - dient er über die Erschließung und Vermittlung der Bestände der Skulpturensammlung und ihrer Ausstellungen hinaus dem Ziel, das Wissen um die Bedeutung, Funktion und um das sich wandelnde
 - Verständnis von Skulpturen zu vertiefen und zur Vermittlung dieses Wissens in der Allgemeinheit beizutragen.
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein i. S. der §§ 51-61 AO. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

PARAGONE

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und jede juristische Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
 - b. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen aufgrund besonderer Leistungen für die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder gelten als gleichberechtigte Mitglieder des Vereins.
 - c. Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit -, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mindestens drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte bzw. Vergünstigungen:

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Benutzung der Fachbibliothek der Skulpturensammlung,
- Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen und Fachberatung durch die Wissenschaftler und Restauratoren.

§ 5 Beiträge

1. Die Mindesthöhe der Jahresbeitrags – getrennt nach natürlichen und juristischen Personen – wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sowie die Skulpturensammlung, Staatliche Kunstsammlungen Dresden zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme, im übrigen jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag für natürliche und juristische Personen gilt der Jahresbeitrag als abgegolten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder elektronisch mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

PARAGONE

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre,
 - b. die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer für drei Jahre, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er kontrolliert die Haushaltsführung des Vorstandes und erstattet darüber jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht.
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. der Ausschluss eines Mitglieds.
6. Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.
7. Abstimmung in der Mitgliederversammlung:
 - a. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - c. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 - e. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister und maximal zwei Beisitzer. Schriftführer und Schatzmeister können zugleich Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende sein. Ein Vorstandssitz ist für den Direktor der Skulpturensammlung reserviert, der ihn durch schriftliche Erklärung annehmen kann.
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er erstellt einen Jahresbericht.
 - b. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt, wobei eines davon der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss.
 - c. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet durch - Widerruf seiner Bestellung - Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft - Amtsniederlegung
 - d. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung für den Rest der

PARAGONE

Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch eingeladen.
Für die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Schriftführer oder diejenige Person unterzeichnet hat, welche vom Vorstand mit der Führung der Niederschrift beauftragt wurde.
3. Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Für den Beschluß ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann sie erneut einberufen werden. Sie ist dann in jedem Fall beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Skulpturensammlung, Staatliche Kunstsammlungen Dresden mit der Verpflichtung, es entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.
3. Bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst im öffentlichen Interesse zu verwenden.